Landkreis **Vorpommern-Rügen**
Der Landrat

Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:
FD Jugend

Vorlagen Nr.:
BV/2/0426

Status: öffentlich

Gremium	**Zuständigkeit**	**beraten in der Sitzung**			
		am	**dafür**	**dagegen**	**enthalten**
Jugendhilfeausschuss	Entscheidung	29.01.2018			

Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 Abs. 1 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e. V. wird als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Stralsund, 12.01.2018	gez. i. V. Carmen Schröter - 1. stellv. Landrätin -

Begründung:

Die Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e. V. (JKS VR) wurde am 18. Dezember 2015 als Projekt der Vereine Jugendkunst e. V., Perform[d]ance e. V. und STiC-er Theater e. V. gegründet und hat den Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gestellt.

Die Voraussetzungen zur Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe sind in § 75 SGB VIII geregelt.

Nach Absatz 1 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. *Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII*
   Die JKS VR arbeitet lt. Antrag/Satzung im Bereich außerschulischen (kulturellen) Jugendbildung. Dieser ist gemäß § 11 SGB VIII der Jugendhilfe zuzuordnen.
2. *verfolgen gemeinnütziger Ziele*
   Dies ist lt. Satzung gegeben. Ein gleichlautender Bescheid des Finanzamtes Stralsund vom 27. Juli 2016 liegt vor.
3. *fachliche und personelle Voraussetzungen ...zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe*
   Die vorgelegte Übersicht über die festangestellten, freien und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen und deren Qualifikation lassen erkennen, dass dies gegeben ist.
4. *die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten*
   Satzung und Leitbild lassen keine Zweifel daran aufkommen. Außerdem liegt für die beiden Sprecher die Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung vor.

Damit sind nach den vorgelegten Unterlagen keine Anhaltspunkte zu erkennen, dass die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII nicht erfüllt sind. Eine Anerkennung der Jugendkunstschule Vorpommern-Rügen e. V. als Träger der freien Jugendhilfe ist möglich.

Ein Anspruch auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe besteht gemäß § 75 Abs. 2 SGB VIII, wenn - über die oben geprüften Voraussetzungen hinaus - die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe bereits mindestens drei Jahre andauert.

Die JKS VR selbst erfüllt diese Voraussetzung noch nicht. Es liegen aus Sicht der Verwaltung jedoch keine Gründe vor, auf der Drei-Jahres-Frist zu bestehen.

Anlagen: Antrag, Satzung, Leitbild, Tätigkeitsübersicht/Ziele (Grafik), Bescheid Finanzamt, Auszug Vereinsregister, Übersicht Mitarbeiter, Demokratieerklärung Sprecher

Finanzielle Auswirkungen:		☒ keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
Finanzierung		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen: Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe begründet keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen.		